



VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON ETHIK UND NACHHALTIGKEIT BEI DER GELDANLAGE

Satzung

Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e.V.

– Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit

bei der Geldanlage

Präambel

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und ökologischer Krisen wächst die Bedeutung von Ethik und Nachhaltigkeit in der Wirtschaft. Die verstärkte Integration sozialer, kultureller und ökologischer Kriterien in ökonomische Prozesse und Strukturen ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Konzepte der ethischen und nachhaltigen Geldanlage tragen dazu bei, dass soziale Verantwortung, Respekt vor kultureller Vielfalt und ökologische Zukunftsfähigkeit bei wirtschaftlichen Aktivitäten mehr Berücksichtigung finden. Sowohl die Förderung von Bildung und Kompetenz als auch die Weiterentwicklung von Konzepten der ethisch verantwortlichen und nachhaltigen Geldanlage bedürfen wissenschaftlicher Forschung und sind wichtige Hebel für eine sozial und kulturell verantwortliche sowie ökologisch zukunftsfähige Ökonomie. In diesem Sinne bildet CRIC ein Kompetenzzentrum zur Förderung und Entwicklung der ethischen Geldanlage.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Corporate Responsibility Interface Center (CRIC) e.V. – Verein zur Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt/Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen (VR 11973).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung auf dem Gebiet der Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die unmittelbare und eigenständige Förderung von Ethik und Nachhaltigkeit bei der Geldanlage. Ebenso betreibt der Verein selbst Bestrebungen und Initiativen zur Wahrnehmung ethischer Unternehmensverantwortung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der Umwelt und der Marktwirtschaft einschließlich des Finanzmarktes.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Vereins liegt in der eigenständigen Umsetzung eigener wissenschaftlicher Projekte und der unmittelbaren Förderung verantwortlicher und nachhaltiger

Wirtschaftsweisen. Die Unterstützung von Projekten, die gemeinsam mit anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, ist möglich, und zwar durch die persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Vereins oder durch geringfügige finanzielle Zuwendungen.

Hierzu werden unter anderem folgende Aktivitäten betrieben:

- Selbständige Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte im Bereich der nachhaltigen Wirtschaftsweise;
- Förderung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Projekte mit ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, unter anderem zur Begleitung und Weiterentwicklung von Konzepten und Kriterien auf Basis des Frankfurt-Hohenheimer Leitfadens;
- Unmittelbare Förderung und eigenständige Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Seminare, Fachtagungen und Vorlesungen zum Themenbereich ethischer Unternehmensverantwortung und ethischer Investitionen;
- Anregung, Herausgabe und Förderung von wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen zu diesem Themenbereich;
- Unmittelbare Förderung und eigenständige Durchführung von Vorhaben der Bildung, der Volksbildung und der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Präambel dieser Satzung, unter anderem durch öffentliche Treffen und Informations- und Bildungsveranstaltungen, Arbeits- und Erfahrungsaustausch, Herausgabe eines öffentlich zugänglichen Newsletter, Betreiben einer öffentlich zugänglichen Website.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist sowohl in Deutschland wie international (insbesondere in Österreich und in der Schweiz) tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die schriftliche Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON ETHIK UND NACHHALTIGKEIT BEI DER GELDANLAGE

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(6) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, oder juristische Person oder gemeinnützige Organisation werden, die die in § 2 niedergelegten Zwecke unterstützt und fördert.

(7) Die Ehrenmitgliedschaft kann allen Mitgliedern sowie solchen natürlichen und juristischen Personen und gemeinnützigen Organisationen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des CRIC e.V. in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sind Ehrenmitglieder bereits ordentliche Mitglieder, bleiben ihre Mitgliederrechte unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss bzw. Streichung der Mitgliedschaft oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und kann jederzeit schriftlich zum Quartalsende erfolgen. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 der Satzung).

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand oder durch ¼ aller Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Bei Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Mitglied auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet eine von der Mitgliederversammlung errichtete Beitragsordnung.

(3) Einmalige besondere Spenden und Dauerspenden an den Verein sind zu den satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Ihre Zahlung begründet keine Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen

(2) Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Im Übrigen handelt er im Rahmen der Satzung selbständig.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass hierbei der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende tätig werden sollen.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

(5) Die Vorstandssitzungen werden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorstandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen können in einer physischen Präsenzveranstaltung oder virtuell abgehalten werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt eine/n der Anwesenden zum Schriftführer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Einhaltung postalisch oder elektronisch (z.B. per E-Mail) einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung kann in einer physischen Präsenzveranstaltung oder virtuell abgehalten werden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b. der Vorstand es für nötig erachtet oder
- c. wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.



VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON ETHIK UND NACHHALTIGKEIT BEI DER GELDANLAGE

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 20 Tagen mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem Leiter/der Leiterin der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

(6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außerdem in der Satzung einzeln bestimmten Punkten insbesondere

- a. die Genehmigung der Rechnungsabschlusses,
- b. die Prüfung der Tätigkeit und die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahlen des Vorstandes,
- d. Satzungsänderungen,
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g. Berufungen abgelehnter Bewerber,
- h. die Auflösung des Vereins.

(8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

(2) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die durch ihre berufliche Tätigkeit, ihre Erfahrung oder ihre wissenschaftliche Qualifikation die Ziele des Vereins in besonderer Weise befördern können.

(3) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben. Der wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig, Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.

(4) Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder und der Vorstand sind in besonderem Maße in ideeller und praktischer Hinsicht den Bestrebungen einer nachhaltigen Wirtschaftsweise verbunden und bemühen sich in besonderer Weise



VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON ETHIK UND NACHHALTIGKEIT BEI DER GELDANLAGE

der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung. Dies kommt einerseits besonders bei der Förderung und Auswahl von Projekten zum Tragen, andererseits gilt dies auch für die Einführung und Begleitung von eventuellen hauptamtlichen Tätigkeiten für den Verein.

(2) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Vorstand zuständig.

(3) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch den Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geregelt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält eine angemessene Vergütung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und ist an seine Weisungen gebunden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist Letzteres nicht der Fall, wird eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im Bereich der nachhaltigen Wirtschaftsweise.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, vor der Auflösung mit dem zuständigen Finanzamt den steuerrechtlich korrekten Vermögensübergang abzuklären.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.